

dies ist durchaus damit zu rechnen, daß Waltger selber auf die Abfassung Einfluß nahm, nicht aber, daß Waltger A und B nur Konzepte ihres Herrn und Meisters mündiert hätten. Gegen eine solche Erklärung sprechen außer den von Fall zu Fall erwähnten Einzelbeobachtungen an den Originalen auch Erwägungen allgemeiner Art. Sowenig wie die bürokratischen Kanzleibegriffe der älteren Diplomatie ist auch die Vorstellung vom subalternen Mundanten haltbar, der nur fremde Konzepte ins reine zu schreiben hatte. Dieser Gedanke ist für die Karolingerzeit anachronistisch; die graphisch formgerechte Ausfertigung war eine nicht minder hohe Kunst als die Redigierung eines Textes. So haben auch die Forschungen K e h r s ergeben, daß die ostfränkische Kanzlei im allgemeinen keine hierarchisch gestufte Arbeitsteilung kannte, daß vielmehr durchweg der Konzipient sein eigener Ingrossator war⁹⁰⁾. Für Zwentibolds DD. 5—7. 18. 20. 22 sind wir zu derselben Auffassung gekommen, nur bei Egilberts D. 14 mußten wir diese Frage offenlassen.

Sollte schließlich einer der beiden Kanzlisten, Waltger A oder B, der Notar Waltger selber gewesen sein? Wir nehmen es nicht an, ohne diese Frage aber kategorisch verneinen zu können. In den von Waltger rekognoszierten Diplomen sind ja nicht weniger als drei Hände zutage getreten: Waltger A, der Trierer Kanzlist, Waltger B. Damit ist gewiß nicht bewiesen, daß weder die erste noch die dritte seine eigene Hand ist, aber noch weniger findet sich ein positiver Anhalt dieser Art. In Analogie zu den anderweitig bekannten spätkarolingischen Gepflogenheiten halten wir vielmehr dafür, daß Waltger „Urkundenreferent“ bei Zwentibold war, ohne sich aber mehr als durch Anweisungen selber an der Herstellung der Diplome zu beteiligen. Die Aufsicht über das Urkundengeschäft am Königshof war erst recht eine angesehene Funktion, selbst eines amtierenden Bischofs nicht unwürdig, wie vereinzelte Rekognitionen Waldos von Freising unter Karl III. und Asperts von Regensburg unter Arnolf zeigen und vor allem die Rolle Salomons von Konstanz unter Ludwig dem Kinde und Konrad I.; nicht einmal die Nennung des geistlichen Ranges in der Rekognitionszeile wurde als not-

⁹⁰⁾ Andererseits neigte K e h r dazu, sehr schroff zu unterscheiden zwischen den hochmögenden Herren, die als Rekognoszenten genannt werden, und den anonym bleibenden „subalternen Kanzleischreibern“, denen sowohl Redigierung wie Reinschrift der Texte oblagen. Dagegen hat Carl E r d m a n n, Sachsen und Anhalt 16 (1940) 103 ff. nicht ohne Recht grundsätzliche Bedenken angemeldet. Daß um 900 ganz überwiegend Rekognoszent und ausfertigender Notar nicht identisch waren, bleibt aber bestehen.